



**Bürgerinitiative
Fracking freies Hessen n.e.V.**

Bürgerinitiative Fracking freies Hessen n.e.V. - Hr. Steindamm - Motzstr. 5 - 34117 Kassel

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit, 53048 Bonn

sowie

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energieerzeugung, 11019 Berlin

per email: WR12@bmub.bund.de, IVB1-Verbaende@bmwi.bund.de

Hr. Steindamm
Motzstr. 5
34117 Kassel
Deutschland

Email: stop-fracking@gmx.de
Internet: <http://www.frackingfreieshessen.de/>

Bankverbindung:
Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie
Stichwort „Fracking freies Hessen“
Kto. 1196117
BLZ 52050353
Kasseler Sparkasse

Projekt	Ansprechpartner	Unser Zeichen	Datum
Verbändebeteiligung	Tim Steindamm	tst	23.01.2015

Verbändebeteiligung

**Referentenentwürfe zur Änderung wasser-, naturschutz- und
bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und Risikominimierung
bei den Verfahren der Fracking-Technik und anderen Vorhaben**

Aktenzeichen: WR I 2 21111/8, IVB1-33303/17#004

Stellungnahme vom Anti-Fracking-Bündnis Nordhessen

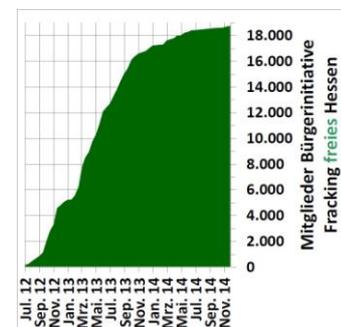
Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu den Änderungsentwürfen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bundesberggesetzes (BBergG), der Umweltverträglichkeitsprüfungsverordnung Bergbau (UVP-V Bergbau), der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung Bergbau (EinwirkungsBergV) und der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV).

Nach nunmehr drei Jahren Recherche und Konsultation soll mit den vorgeschlagenen Änderungen der umstrittenen Fördermethode Fracking ein "stabiler Rechtsrahmen" gegeben werden, anstatt ein konsequentes Verbot zu erlassen. Dabei werden teilweise nicht viel mehr als rechtliche Klarstellungen für Schutzgebiete, die bereits jetzt vor solchen Eingriffen geschützt sind, getroffen. Zusätzlich wird das Gesetz bewirken, dass in weiten Teilen Deutschlands gefrackt werden darf, obwohl den BürgerInnen gleichzeitig suggeriert wird, dass man einen höheren Schutz vor Fracking schaffen oder es gar verbieten möchte.

Dabei soll das Fracking für Schieferöl und in dichtem Sandstein (Tight-Gas/-Öl) weiterhin zulässig bleiben. Fracking-Vorhaben in Schiefer- oder Kohleflözgestein sollen zu Forschungszwecken und anschließend zu kommerziellen Zwecken stattfinden können, wenn sie von einer „Expertenkommission“ als "unbedenklich" eingestuft wurden.

Fracking zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist jedoch weder umweltverträglich zu handhaben noch ist es energiepolitisch erforderlich noch wirtschafts- oder sozialpolitisch sinnvoll. Die geplanten Änderungen würden - ohne dass dadurch zusätzliche Versorgungssicherheit geschaffen würde - Umwelt- und Gesundheitsrisiken schaffen und die bereits erreichten Erfolge beim Klimaschutz zunichte machen.





Wie wichtig der Ausstieg aus der fossilen Brennstoff-Ära und das Gelingen der Energiewende ist, zeigt sich auch in einem Anfang Dezember 2014 an die Bundesregierung versandten offenen Brief von 130 Gruppen aus ganz Europaⁱ. Gemeinsam weisen die verschiedenen europäischen Organisationen sowie Initiativen darauf hin, dass ein konsequentes deutsches Fracking-Verbot auch ein starkes Signal für die europäische Energiewende und den globalen Klimaschutz insgesamt wäre.

Selbst hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen ist Fracking kein Hoffnungsträger. Zurzeit sind mit der Erdöl-/Erdgasproduktion in Deutschland (mit und ohne Fracking) relativ wenige, nämlich etwa 10–20.000 Menschen beschäftigt,ⁱⁱ im Vergleich zu über 371.400 Beschäftigten im Bereich Erneuerbarer Energien.ⁱⁱⁱ

Der aktuelle Bericht "Better Growth, Better Climate"^{iv} der Global Commission on the Economy and Climate macht deutlich, dass die Investitionen der nächsten 15 Jahre auch die Zukunft des globalen Klimasystems beeinflussen wird. Weiter machen die Experten darauf aufmerksam, dass das zukünftige ökonomische Wachstum vor allem mit dem großen Potential in den Bereichen des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Steigerung der Energieeffizienz verbunden sein muss.

Die unumgängliche flächendeckende Industrialisierung und die weiteren bekannten Auswirkungen und Risiken, die mit der Fracking-Technik verbunden sind, stehen völlig konträr zur Vorgabe und zum Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung. Leider sind die angekündigten Gesetzesänderungen nicht dazu geeignet, der Bedeutung der vielfältigen Problemstellungen wirklich Rechnung zu tragen.

In den beigefügten Anlagen nehmen wir detailliert zu den notwendigen Ergänzungen/Umformulierungen der vorgelegten Änderungs-Entwürfe Stellung.

Für die mündliche Anhörung am 12. Februar 2015 (11:00 bis 17:00 Uhr) benennen wir Herrn Andy Gheorghiu und Herrn Rainer Zawislo als unsere Vertreter.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Tim Steindamm
BI Fracking freies Hessen n.e.V.

gez.
Harald Rücker
BI lebenswertes Korbach e.V.

Anlagen:

- Anlage I - Wasser- und naturschutzrechtlicher Teil
- Anlage II - Bergrechtlicher Teil
- Anlage III - Ausschlussgebiete

ⁱ http://www.resolution-korbach.org/files/korbacher-resolution/aktuell/Gabriel_fracking.pdf

ⁱⁱ Mitteilung WEG, 13.11.2014
http://archive.gegen-gasbohren.org/Arbeitsplaetze_E_P_Industrie_Dt.pdf

ⁱⁱⁱ Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Beschäftigung durch erneuerbare Energien in Deutschland im Jahr 2013: Ausbau und Betrieb - heute und morgen, dritter Bericht zur Bruttobeschäftigung
http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/B/bericht-zur-bruttobeschaeftigung-durch-erneuerbare-energien-jahr-2013_property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf

^{iv} <http://static.newclimateeconomy.report/TheNewClimateEconomyReport.pdf>



Stellungnahme Fracking-Rechtsrahmen

I. Wasserhaushaltsgesetz

Rechtsgrundlage / Paragraph	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag / Fragen
§ 9 Abs. 2 Nr. 3 WHG	Die rechtliche Klarstellung wird begrüßt.	
§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WHG	<p>Es fallen auch flüssige Stoffe bei Tätigkeiten an, die als Aufbereitung angesehen werden können. Es ist nicht erkennbar, warum die untertägige Ablagerung der bei der Aufbereitung anfallenden flüssigen Stoffe nicht als Benutzung gelten soll.</p> <p>Des Weiteren ist nicht erkennbar, warum nur die untertägige Ablagerung von flüssigen Stoffen aus dem Bergbau auf Kohlenwasserstoffe sowie der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme als Benutzung gelten sollen.</p> <p><u>Das Gefährdungspotential der z. B. im Kalibergbau anfallenden flüssigen Stoffe ist nicht geringer einzustufen.</u> Die Regelungslücke sollte geschlossen werden, indem die untertägige Ablagerung der bei bergbaulichen Aktivitäten anfallenden flüssigen Stoffe generell als Benutzung definiert wird..</p>	<p>Formulierung für Nr. 4:</p> <p>4. die untertägige Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen anfallen.</p> <p>Alternativ</p> <p>Wenn die Regelung nicht für sämtliche Bodenschätze gelten soll, wäre zumindest der Kalibergbau explizit aufzunehmen.</p>
§ 13 a Abs. 1 Nr. 1 WHG	<p>Die politisch beabsichtigte Festlegung, Fracking in Deutschland für Schiefer- oder Kohleflözgas unterhalb von 3.000 Metern zu erlauben, ist wenig wissenschaftlich.</p> <p>Die Antwort der Bundesregierung, dass der Gesetzgeber in vielen Fällen in pauschalierender Weise Grenzen oder Grenzwerte festlegen muss, überzeugt keinesfalls. In dem Zusammenhang wird explizit auf die Angaben des damaligen Antragstellers in Nordhessen, die BNK GmbH, hingewiesen. Das Unternehmen hatte in den Antragsunterlagen vom "Zielhorizont in ca. 3000 Metern Tiefe" gesprochen.</p>	<p>Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wieso soll Fracking in Schiefer in 2999 Metern Tiefe verboten und in 3001 Metern Tiefe erlaubt sein?- Und wer kann/soll zukünftig bei einem "Zielhorizont in ca. 3000 Metern Tiefe" überprüfen wann das Verbot eintritt und wann nicht?- Warum werden Tight-Gas/Öl sowie Schieferöl



Rechtsgrundlage / Paragraph	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag / Fragen
	<p>Hinzu kommt, dass lediglich Schiefer- und Kohleflözgas von den Regelungen erfasst werden. Es gibt keinerlei nachvollziehbare Begründung, warum Tight-Gas/-Öl sowie Schieferöl ausgelassen werden.</p>	<p>nicht von den Neuregelungen erfasst?</p>
§ 13 a Abs. 1 Nr. 2 WHG	<p>Sensible Gebiete, wie sie in § 13 a Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt werden (Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sowie Einzugsgebiete von Talsperren und Seen, die unmittelbar der Trinkwassergewinnung dienen), sind auf Grund ihrer Schutzzielbestimmung bereits jetzt vor Eingriffen wie dem Fracking geschützt.</p> <p>Wenn der Gesetzgeber sich für diesen Weg entschließt, dann muss er die Liste der Verbotgebiete konsequent weiterführen. Auch die unter § 13 a Abs. 5 Nr. 2 genannten Gebiete sind an dieser Stelle aufzuführen. Auf die Notwendigkeit der Benennung weiterer Ausschlussgebiete hat auch das Umweltbundesamt in seinem Gutachten von Juli 2014 aufmerksam gemacht. Eine nicht abschließende Ausschlussgebietsliste ist dieser Stellungnahme beigefügt.</p>	<p>Die Ausschlussgebietsliste ist konsequent zu komplettieren. Siehe hierzu Anlage beigefügte Anlage.</p>
§ 13 a Abs. 2 WHG	<p>Fracking-Vorhaben (auch in Schiefer- oder Kohleflözgestein) sollen - ober und unterhalb der wenig wissenschaftlichen Grenze von 3000 Metern - zu Forschungszwecken und anschließend zu kommerziellen Zwecken stattfinden können, wenn sie von einer „Expertenkommission“ als "unbedenklich" eingestuft wurden.</p> <p>Diese zusätzliche Aufweichung des propagierten Fracking-Verbots zwecks Schutz der Umwelt und der Gesundheit wird abgelehnt.</p> <p>Die in Deutschland agierenden Global-Player führen momentan in verschiedenen Erdteilen Fracking-Vorhaben durch. Wenn ihnen wirklich daran gelegen ist, diese Vorhaben "umweltfreundlicher" durchzuführen, dann können sie dies im Echtbetrieb nachweisen.</p> <p>Darüber hinaus würden - auf Grund der nicht einheitlichen unterirdischen</p>	<p>Das vorgesehene Schlupfloch zur Durchführung von Fracking-Vorhaben ist zu entfernen.</p>



Rechtsgrundlage / Paragraph	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag / Fragen
	geologischen Verhältnisse - Forschungsvorhaben nur standortgebundene Ergebnisse liefern. Insofern kann die vorgesehene Regelung dazu missbraucht werden, jedes Projekt als Forschungsvorhaben zu rechtfertigen.	
§ 13 a Abs. 4 Nr. 1 WHG	Der verwendete Begriff "wassergefährdend" muss um "human-ökotoxisch" erweitert werden, um dem Gefährdungspotential der Fracking-Vorhaben gerecht zu werden.	Ergänzung um "human-ökotoxisch" notwendig.
§ 13 a Abs. 4 Nr. 2 WHG	Vorgeschlagen wurde ein Verbot durch Auflistung der Gebiete unter § 13 a Abs. 1 WHG. Insofern ist § 13 a Abs. 4 Nr. 2 WHG zu streichen.	Vorgeschlagen wurde ein Verbot durch Auflistung der Gebiete unter § 13 a Abs. 1 WHG. Insofern ist § 13 a Abs. 4 Nr. 2 WHG zu streichen.
§ 13 a Abs. 6 WHG	Die Etablierung einer Expertenkommission wird abgelehnt, da hierdurch ein unangemessener Druck auf die Wasserbehörden aufgebaut werden würde und zudem Zweifel an der Unabhängigkeit der Expertenkommission bestehen. Schließlich soll sie auch mit „Sachverständigen“ besetzt werden, deren Einrichtungen sich in der „Hannover-Erklärung“ bereits als Befürworter von Fracking-Vorhaben positioniert haben. Die Expertenkommission soll auch - beginnend mit dem 30.6.2018 - Erfahrungsberichte erstellen. Allerdings wird nicht festgelegt, was im Zeitraum zwischen 2015 und 2018 geschehen soll.	§ 13 a Abs. 6 WHG ist zu streichen!
§ 13 a Abs. 7 WHG	Siehe obere Ausführungen insgesamt. Die bewusste Schaffung von Schlupflöchern zur Umgehung des in der Öffentlichkeit propagierten Fracking-Verbotest wird abgelehnt.	§ 13 Abs. 7 WHG ist zu streichen!
§ 13 b Abs. 5 WHG	Das Stoffregister "kann" per Rechtsverordnung eingerichtet werden. Um den öffentlichen Aussagen nach Transparenz und der Einrichtung eines Stoffregisters Rechnung zu tragen, wird die Formulierung "muss" oder "wird" als notwendig erachtet.	Formulierungsvorschlag: "Durch Rechtsverordnung muss die Errichtung und Führung ..."



Rechtsgrundlage / Paragraph	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag / Fragen
§ 104 a WHG	Der vorgeschlagene Bestandsschutz für Vorhaben die bis zum Tag X eingereicht worden sind, wird als nicht gerechtfertigt angesehen, da ja im Fokus der zu ändernden Rechtsgrundlagen der Schutz des Klimas, der Umwelt und der menschlichen Gesundheit steht. Schließlich werden in anderen Bereichen bei Änderung der Rechtslage auch technische Änderungen bis hin zu kompletten Erneuerungen bestehender Anlagen notwendig.	§ 104 a WHG ist zu streichen!

II. Bundesnaturschutzgesetz

Rechtsgrundlage / Paragraph	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag / Fragen
§§ 23 und 24 BNatschG	<p>Mit der vorgeschlagenen Regelung dürfte unmittelbar angrenzend zu und unterhalb von Naturschutzgebieten und Nationalparke gefrackt und auch Lagerstättenwasser/Flowback verpresst werden. Entsprechende Pufferzonen zu den sensiblen Gebieten sind nicht definiert. Weitere sensible Gebiete werden nicht aufgeführt.</p> <p>Auf die Notwendigkeit der Benennung weiterer Ausschlussgebiete hat auch das Umweltbundesamt in seinem Gutachten von Juli 2014 aufmerksam gemacht. Eine nicht abschließende Ausschlussgebietsliste ist dieser Stellungnahme beigelegt.</p>	<p>Frage: Warum gibt es kein formuliertes "Fracking-Verbot jeglicher Art" in und um diese sensiblen und zu schützenden Gebieten?</p> <p>Es wird vorgeschlagen, diese Gebiete unter § 13 a Abs. 1 Nr. 2 WHG aufzuführen. Pufferzonen sind ebenfalls zu definieren.</p>
§ 33 Abs. 1 a BNatschG	<p>Die vorgeschlagene Regelung schränkt nur Fracking-Vorhaben für Schiefer- und Kohleflözgas ein.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Regelung dürfte unmittelbar angrenzend zu, unterhalb von und für Tight-Gas/Öl und Schieferöl sogar innerhalb von Natura-2000-Gebieten gefrackt und auch Lagerstättenwasser/Flowback verpresst werden.</p> <p>Dies ist unvereinbar mit dem Schutzziel dieser sensiblen Gebiete. Das formulierte Verbot ist für alle Lagerstätten zu erweitern und weiter zu präzisieren. Pufferzonen müssen ebenfalls definiert werden.</p>	<p>Frage: Wie wird Fracking in Natura-2000-Gebieten, mit dem Schutzziel dieser sensiblen Gebiete vereinbart?</p> <p>Das formulierte Verbot ist für alle Lagerstätten zu erweitern und weiter zu präzisieren. Natura-2000-Gebiete sind unter § 13 a Abs. 1 Nr. 2 WHG aufzuführen. Pufferzonen müssen ebenfalls definiert werden.</p>



Stellungnahme Fracking-Rechtsrahmen

I. Bundesberggesetz

Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/ Formulierungsvorschlag
§ 1 Nr. 1 BBergG	<p>Die Energieerzeugung im 21. Jahrhundert kann nicht mit der Ausweitung der Ausbeutung weiterer fossiler Energierohstoffe verbunden sein. Dies ergibt sich aus der Notwendigkeit des Klimaschutzes sowie aus Zielen der Energiepolitik, die sich bereits in vielfältiger Art und Weise im deutschen und europäischen Rechtsrahmen spiegeln und denen Vorrang vor dem Abbau fossiler Energierohstoffe zu geben ist.</p> <p>Darüber hinaus ist ebenfalls im Grundsatz klarzustellen, dass die Rohstoffgewinnung keinen absoluten Vorrang vor allen anderen Belangen hat - etwa dem Natur- oder Landschaftsschutz.</p> <p>Deshalb muss das Abwägungsgebot zwischen bergbaulichen und anderen öffentlichen Interessen - insbesondere der nachhaltigen Entwicklung und des Umwelt- und Gesundheitsschutzes - in der Zweckbestimmung in § 1 BBergG deutlich zum Ausdruck gebracht werden.</p>	<p>"Zweck dieses Gesetzes ist es,</p> <ol style="list-style-type: none">zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und unter Beachtung des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden und des Schutzes der sonstigen natürlichen Lebensgrundlagen zu ordnen und zu fördern,.....
§ 11 Nr. 10 BBergG	<p>Im Zusammenhang mit den Überlegungen bezüglich des Einsatzes von Fracking zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (KW) aus so genannten unkonventionellen Lagerstätten wurden in den letzten Jahren zahlreiche neue Bergbauberechtigungen erteilt. Die zuständigen Bergbehörden führten die Verfahren zur Erteilung der Bergbauberechtigungen fast immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit, ohne Beteiligung von Gemeinden und ohne die nach § 11 Nr. 10 BBergG gebotene Prüfung etwaiger entgegenstehender öffentlicher Interessen vorzunehmen. Dieses fragwürdige Verhalten der Bergbehörden führte dazu, dass den Unternehmen leichtfertig durch Art. 14 geschützte Rechtspositionen mit weitergehenden Ansprüchen verschafft wurden. Die Behörden haben sich durch die Erteilung der Bergbauberech-</p>	



Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/ Formulierungsvorschlag
	<p>tigungen faktisch gebunden.</p> <p>§ 11 Nr. 10 wurde von einzelnen Bergbehörden so ausgelegt, dass die Erlaubnis nur dann versagt werden darf, wenn der Versagungsgrund „überwiegende öffentliche Interessen“ im gesamten Feld, d. h. auf 100 % der Fläche des Antragsfeldes, gegeben ist. Diese Interpretation entspricht jedoch weder dem Wortlaut noch dem Sinn dieser Vorschrift. Eine Erlaubnis ist vielmehr bereits dann zu versagen ist, wenn die öffentlichen Interessen so überwiegen, dass sie eine Gewinnung im gesamten Feld ausschließen. Allein diese Auslegung wird dem Sinn und Zweck BBergG gerecht.*</p> <p>Eine entsprechende <u>Klarstellung</u> ist deshalb <u>erforderlich</u>.</p> <p>Im Zusammenhang mit den o. a. Erwägungen zu § 1 Nr. 1 BBergG wird deshalb die nebenstehende Änderung des § 11 Nr. 10 BBergG vorgeschlagen.</p> <p>* Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 09.06.1988 – 6 S 2972/84</p>	<p>§ 11 Versagung der Erlaubnis</p> <p>Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn</p> <p>1. ...</p> <p>10. das öffentliche Interesse an der Aufsuchung entgegenstehende öffentliche Interessen innerhalb des Feldes nicht überwiegt.</p>
§ 11 Satz 2 BBergG (neu)	<p>Eine Abwägung zwischen bergbaulichen und anderen öffentlichen Interessen wurde bislang von den Bergbehörden meistens nicht oder nur unzureichend vorgenommen.</p> <p>Um auch dem Bedarf nach einer Einführung einer "Ermessensoption" zu entsprechen, wird vorgeschlagen - analog dem § 12 Abs. 2 WHG – in § 11 einen neuen Satz 2 aufzunehmen.</p>	<p>§ 11 Satz 2 (neu)</p> <p>Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.</p>
§ 12 Abs. 2 BBergG (neu)	<p>Bezug nehmend auf die Erläuterungen zu dem neu zu fassenden § 11 Satz 2 BBergG wird auch hier die Einführung einer "Ermessensoption" als zweckmäßig angesehen und hierfür ebenfalls einen neuen Satz 2</p>	<p>§ 12 Satz 2 (neu)</p>



Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/ Formulierungsvorschlag
	<p>aufzunehmen.</p> <p>Der aktuelle § 12 Abs. 2 BBergG wäre komplett zu streichen.</p> <p>Die weiteren Stellen im BBergG, in denen auf den aktuellen § 12 Abs. 2 BBergG verwiesen wird, wären entsprechend der Neuregelung anzupassen.</p>	<p>Im Übrigen steht die Erteilung der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.</p>
§ 15 BBergG	<p>In den meisten Verfahren der letzten Jahre zur Erteilung von Bergbauberechtigungen wurden Gemeinden nicht beteiligt. Eine Pflicht zur Beteiligung von Gemeinden wird von den meisten Bergbehörden bestritten. Dabei hatte das BVerwG bereits in 1998 entschieden: <i>"Zu den Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG vor der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, gehört auch die Gemeinde, insbesondere im Hinblick auf die Belange des Städtebaus."</i> (Beschluss des BVerwG vom 15.10.1998 - 4 B 94/98)</p> <p>Es ist also dringend notwendig, § 15 zu ändern und eine entsprechende Klarstellung herbeizuführen.</p>	<p>§ 15</p> <p>Die zuständige Behörde hat vor der Entscheidung über den Antrag den Gemeinden sowie den Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 gehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>
§ 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG	<p>Wie schon oben im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen zu § 1 BBergG dargelegt, kann eine Vorrangstellung des Bergbaus gegenüber allen anderen öffentlichen Belangen nicht länger aufrecht erhalten bleiben, insbesondere im Hinblick auf die politisch beschlossenen Klimaschutzziele sowie Ziele der Energiepolitik.</p> <p>Die so genannte „Rohstoffsicherungsklausel“ in § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG kann aus den vorgenannten Gründen keinen Bestand mehr haben und ist zu streichen.</p>	<p>§ 48 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.</p>



Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/ Formulierungsvorschlag
§ 49 a BBergG (neu)	<p>Der <u>Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)</u> kommt in einer Stellungnahme vom Mai 2013 zu dem Ergebnis, dass die Gewinnung von Schiefergas weder die Gaspreise senkt noch die Versorgungssicherheit erhöht und deshalb energiepolitisch nicht förderungswürdig ist. Es besteht laut SRU insofern kein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Erschließung dieses Energieträgers, möglicherweise aber ein betriebswirtschaftliches Interesse der Industrie.</p> <p>Der SRU sieht auf Grund der Risiken des Frackings diese Technik als einen Anwendungsfall des Vorsorgeprinzips.*</p> <p>Das wirtschaftliche Interesse der Erdöl- und Erdgasindustrie kann aber kein ausreichendes Argument sein, die irreversiblen Schäden von Fracking in Bezug auf das Schutzgut Boden und die weiteren Risiken und Gefahren für sonstige Schutzgüter in Kauf zu nehmen, statt das Vorsorgeprinzip anzuwenden.</p> <p>Der <u>Wissenschaftliche Dienst des Bundestags</u> kommt in einer Ausarbeitung vom 10.01.2011 zu dem Ergebnis, dass gegen ein gesetzliches Verbot des Frackings zur Eindämmung der damit verbundenen Risiken keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.**</p> <p>Zur Umsetzung der in Art. 20 a GG formulierten Staatszielbestimmung, zur Realisierung der politisch beschlossenen Klimaschutzziele und für den umfassenden Schutz der Gesundheit und der natürlichen Ressourcen ist Fracking zur Aufsuchung und Gewinnung von Schiefergas, aber auch sonstiger fossiler Energierohstoffe konsequent zu untersagen.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, Fracking durch Aufnahme eines neuen § 49 a zu verbieten.</p> <p>* SRU, Fracking zur Schiefergasgewinnung, Stellungnahme Mai 2013, S. 44, Nr. 93</p> <p>** Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, Förderung von unkonventionellem Erdgas, Ausarbeitung vom 10.01.2011 – WD 3 – 3000 – 372/10</p>	<p>§ 49 a Verbot des Frackings zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen</p> <p>Das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking) zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist verboten.</p> <p><u>Alternativ</u></p> <p>Das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking) zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen ist verboten.</p>



Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/ Formulierungsvorschlag
§ 54 Abs. 2 Satz 1 BBergG	<p>Die komplexen Auswirkungen bergbaulicher Vorhaben auf andere öffentliche Belange macht eine Erweiterung der zu beteiligenden Stellen erforderlich. Eine Beschränkung dahingehend, dass Gemeinden nur als Planungsträger zu beteiligen sind, ist nicht sachgerecht.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, § 54 Abs. 2 Satz 1 entsprechend zu ändern.</p>	<p>§ 54 Abs. 2 Satz 1</p> <p>Wird durch die in einem Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen der Aufgabenbereich anderer Behörden, von Gemeinden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange berührt, so sind diese vor der Zulassung des Betriebsplanes durch die zuständige Behörde zu beteiligen.</p>
§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG	<p>Die geltende Regelung, wonach die anfallenden Abfälle lediglich <i>ordnungsgemäß zu verwenden oder zu beseitigen</i> sind, ist ein nicht zu rechtfertigendes Privileg des Bergbaus. Gemäß den allgemein gültigen Vorgaben des Vorsorgeprinzips und auf Grund der Anforderungen der <i>Bergbauabfallrichtlinie (Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie)</i> ist auch die Pflicht zur Vermeidung bzw. zur Minimierung der Entstehung von Abfällen in § 55 Abs. 1 aufzunehmen. Es ist analog zu § 6 KrWG die Hierarchie der Entsorgungsmaßnahmen einzuführen.</p> <p>§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist deshalb entsprechend zu ändern.</p>	<p>§ 55 Zulassung des Betriebsplanes</p> <p>(1) Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 ist zu erteilen, wenn</p> <p>.....</p> <p>6. die anfallenden Abfälle unter Beachtung der Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung des KrWG entsorgt werden.</p>
§§ 66, 68 BBergG	<p>Sofern die Bundesregierung das Verbot von Fracking nicht in das BBergG aufnehmen will, ist zumindest den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, im Rahmen einer Bergverordnung ein entsprechendes Verbot festzusetzen.</p> <p>§ 66, falls erforderlich auch § 68, ist bzw. sind zu ändern, um die Länder zu ermächtigen, Fracking im Rahmen einer Bergverordnung zu verbieten.</p>	<p>Einfügung eines neuen Satz 2 in § 66:</p> <p>Das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking) zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen kann durch Rechtsverordnung verboten werden.</p> <p><u>Alternativ</u></p>



Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/ Formulierungsvorschlag
		Das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking) zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen kann durch Rechtsverordnung verboten werden.
§ 114 Abs. 1 Satz 1 BBergG	<p>Zur rechtlichen Klarstellung im Hinblick auf die Anwendung der Vorschriften auf die Errichtung und den Betrieb von Untergrundspeichern wie sie auch durch die Neufassung des § 126 Abs. 1 Satz 2 beabsichtigt wird, ist § 114 Abs. 1 Satz 1 auch entsprechend zu ergänzen.</p> <p>In dem Gesetzentwurf ist eine Bergschadenshaftung im Zusammenhang mit der <u>Untersuchung</u> des Untergrundes auf seine Eignung als Untergrundspeicher nicht vorgesehen. Diese Lücke gilt es zu schließen.</p>	<p>Formulierungsvorschlag:</p> <p>"Wird infolge der Ausübung einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten oder durch eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Einrichtungen (Bergbaubetrieb) ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt (Bergschaden), so ist für den daraus entstehenden Schaden nach den §§ 115 bis 120 Ersatz zu leisten."</p>
§ 114 Abs. 1 Satz 2 BBergG (neu)	Formulierungsvorschlag zur rechtlichen Klarstellung	<p>§ 114 Abs. 1 Satz 2</p> <p>Ein Bergschaden im Sinne von Satz 1 ist auch die nachteilige Veränderung von Grundwasser und Oberflächengewässern.</p>
§ 120 Abs.1 BBergG	<p>Die vorliegenden Gesetzesentwürfe erreichen das angebliche Ziel, möglichen Betroffenen höhere Rechtssicherheit zu geben, nur unzureichend. Die Bergschadensvermutung ist deshalb auch auf Auswirkungen von übertägigen Bergbaubetrieben auszudehnen.</p> <p>Die Begründung für diesen Vorschlag ergibt sich aus der Begründung des</p>	<p>Folgende Formulierung ist aufzunehmen:</p> <p>"Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen oder obertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes, bei einer bergbaulichen Tätigkeit mit Hilfe von Bohrlöchern oder bei der</p>



Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/ Formulierungsvorschlag
	Antrags des Landes NRW vom 23.09.2014 – BR Drucksache 427-14.	Tätigkeit eines bergbauverwandten Betriebes durch Senkungen, Hebungen, Pressungen oder Zerrungen von Bodenschichten oder durch seismische Ereignisse ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, so wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist.
§§ 122 und 123 BBergG	<p>Das geltende BBergG erfüllt nicht die Anforderungen, die in der <i>Empfehlung der Kommission vom 22. Januar 2014 mit Mindestgrundsätzen für die Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen (z. B. Schiefergas) durch Hochvolumen-Hydrofracking (2014/70/EU)</i> enthalten sind.</p> <p>Gemäß Abschnitt 12.2. der Empfehlung sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Betreiber vor Beginn von Tätigkeiten, bei denen Hochvolumen-Hydrofracking zum Einsatz kommt, eine finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit leisten, die die Genehmigungsaufgaben und etwaige Haftungsfälle aufgrund von Umweltschäden abdeckt.</p> <p>In den letzten Jahren sind zahlreiche Bergbauberechtigungen an Unternehmer erteilt worden, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit fragwürdig ist.</p> <p>Die Deckungssumme der Bergschadensausfallkasse ist pro Schadensfall beschränkt auf 7,5 Mio. EUR für Mitglieder und auf ca. 1,5 Mio. EUR für Nichtmitglieder.*</p> <p>Im Hinblick auf die hohen Risiken in Bezug auf Umweltschäden sind derartige Deckungssummen völlig unzureichend</p> <p>* http://dialog-erdgasundfrac.de/protokoll-fachgesprach-fracking-haftungs-versicherungsfragen</p>	<p><u>Erfordernis</u></p> <p>Gesetzliche Sicherstellung ausreichender Deckungssummen.</p>
§ 126 Satz 2 neu	In dem Gesetzentwurf ist eine Bergschadenshaftung im Zusammenhang mit	Soweit zur <u>Untersuchung der Eignung</u> sowie zur



Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/ Formulierungsvorschlag
	der <u>Untersuchung</u> des Untergrundes auf seine Eignung als Untergrundspeicher nicht vorgesehen. Diese Lücke gilt es zu schließen. (siehe auch Vorschlag zu § 114)	Errichtung des Untergrundspeichers ein künstlicher Hohlraum geschaffen wird oder geschaffen worden ist, <u>sind auf die Untersuchung der Eignung sowie auf die Errichtung und den Betrieb des Untergrundspeichers die §§ 110 bis 113 sowie 121 bis 123 entsprechend anzuwenden.</u>
offen	Die vorgelegten Gesetzentwürfe erfüllen nicht die Anforderungen der <i>Empfehlung der Kommission vom 22. Januar 2014 (2014/70/EU)</i> . So fehlt es u. a. an der in Abschnitt 3 geforderten strategischen Umweltprüfung, die vor der Erteilung von Lizenzen für die Exploration und/oder Förderung von Kohlenwasserstoffen, die zum Einsatz von Hochvolumen-Hydrofracking führen könnte, vorgenommen werden soll.	<u>Erfordernis</u> Einführung einer strategischen Umweltprüfung

II. Einwirkungsbergverordnung

Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag / Fragen
§ 2 Abs. 2 EinwirkungsBergV	<p>Voraussetzung für die Festlegung eines Einwirkungsbereich ist eine Bodensenkung von 10 cm. Es ist nicht begründet und somit weder erkennbar noch nachvollziehbar, warum Einwirkungen, die bei Bodensenkungen < 10 cm entstehen, nicht berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Überprüfung der bisherigen Festlegung ergibt sich auch aus der Begründung des Landes NRW vom 23.09.2014 – BR Drucksache 427-14: <i>„Im Zuge der Änderung sind auch die bisherigen Regelungen für untertägige Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe insbesondere des Steinkohlenbergbaus zu überarbeiten, da mittlerweile für den untertägigen Steinkohlenbergbau Erkenntnisse vorliegen, die nachweisen, dass die Einwirkungen über den prognostizierten Bodenbewegungsbereich hinausgehen können. Die in der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung bisher bergschadenstechnisch definierten Einwirkungsbereiche für den untertägigen Steinkohlenbergbau genügen somit nicht mehr dem Stand der Technik und sind daher ebenfalls anzupassen.“</i></p>	<p>Der Einwirkungsbereich in Abhängigkeit des Ausmaßes der Bodenabsenkung ist neu zu definieren.</p>
§ 2 a Abs.1 EinwirkungsBergV	<p>Eine Einwirkung durch einen Bergbaubetrieb (inkl. bergbaulichen Tätigkeiten des Bohrlochbergbaus) sowie durch bergbauverwandte Betriebe liegt unabhängig davon vor, ob ein zu schädigendes Objekt sich im Einwirkungsbereich befindet oder nicht.</p>	<p>Die Formulierung "<i>gilt bei Bergschäden</i>" ist zu streichen.</p>
	<p>Voraussetzung für die Festlegung eines Einwirkungsbereich soll laut Entwurf auch hier eine Bodensenkung von 10 cm sein. Es ist auch hier nicht begründet und somit weder erkennbar noch nachvollziehbar, warum Einwirkungen, die bei Bodensenkungen < 10 cm entstehen, nicht berücksichtigt werden sollen.</p>	<p>Der Einwirkungsbereich in Abhängigkeit des Ausmaßes der Bodenabsenkung ist neu zu definieren.</p>



Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag / Fragen
§ 2 a Abs. 3 EinwirkungsBergV	Die zeitliche Begrenzung des Einwirkungsbereichs ist sachlich nicht begründet. Insbesondere ist nicht dargestellt, auf Grund welcher Beobachtungen und objektiver Daten bezüglich seismischer Ereignisse die zeitliche Begrenzung gerechtfertigt ist.	Die zeitliche Begrenzung des Einwirkungsbereichs ist sachlich zu belegen und ggf. neu zu definieren.
Anlage Liste der Einwirkungswinkel nach § 2 Abs. 1	Für den Kalibergbau ist ein Einwirkungswinkel nicht festgelegt. Eine Begründung hierfür ist nicht ersichtlich.	Für den Kalibergbau ist ein Einwirkungswinkel festzulegen.



III. UVP-V Bergbau

Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag
Vorblatt, A. Problem und Ziel	<p>Die Aussage, dass Tight-Gas-Lagerstätten zu den sog. konventionellen Lagerstätten gehört, ist falsch.</p> <p>Gemäß den Experten der BGR werden unkonventionelle Lagerstätten wie folgt definiert:</p> <p><i>"Bei Erdgas aus einer nicht-konventionellen Lagerstätte strömt das Gas nicht ohne weiteren technischen Aufwand in die Förderbohrung, weil es entweder nicht als freie Gasphase im Gestein vorhanden ist oder das Speichergestein nicht ausreichend durchlässig ist. Zu diesen Vorkommen zählen Erdgas in dichten Gesteinen (Tight Gas, Shale Gas), Flözgas (Coalbed Methan – CBM), Aquifergas und Gashydrat."</i></p>	<p>Eine Richtigstellung, dass Tight-Gas zu den unkonventionellen Lagerstätten gehört, ist vorzunehmen.</p>
§ 1 Nr. 2 UVP-V Bergbau	<p>Die Aufrechterhaltung des Schwellenwertes für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas lässt sich nicht mit dem Zweck des UVP-G vereinbaren.</p> <p>Im Referentenentwurf (Seite 10, zweiter Absatz, letzter Satz) wird z.B. folgende Aussage getroffen:</p> <p><i>"Der enge Sachzusammenhang wird dadurch deutlich, dass sich die geregelten Tätigkeiten (Abteufen von Bohrungen, Messungen der Seismizität, Auffangen von Methan, Entsorgung, Lagerstättenwasser) bei den Gewinnungsverfahren mit oder ohne Einsatz der Fracking-Technologie nicht unterscheiden".</i></p>	<p><u>Erfordernis</u></p> <p>Es ist eine UVP-Pflicht für konventionelle Erdöl-/Erdgasförderung <u>unabhängig vom Schwellenwert</u> einer täglichen Fördermenge einzuführen.</p>
§ 1 Nr. 2c und 8a UVP-V Bergbau	<p>In beiden Texten ist von „Entsorgung oder Beseitigung“ die Rede. Der Begriff „Entsorgung“ wird üblicherweise als Oberbegriff angesehen und beinhaltet den Begriff „Beseitigung“.</p> <p>Nr. 2c enthält eine Regelungslücke, da die bei der Aufbereitung eingesetzten oder anfallenden Flüssigkeiten nicht genannt sind</p>	<p>Vorschlag:</p> <p>Die Worte „oder Beseitigung“ werden gestrichen.</p> <p><u>Erfordernis Ergänzung in Nr. 2 c</u></p> <p>.... der bei der Aufsuchung, Gewinnung und</p>



Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag
		Aufbereitung von Erdgas und Erdöl eingesetzten und anfallenden Flüssigkeiten, soweit diese ...
§ 1 Nr. 11 UVP-V Bergbau (neu)	Der Entwurf sieht eine UVP-Pflicht für die Versenkung von flüssigen Rückständen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie von Flüssigkeiten aus der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme vor. <u>Mindestens so große Auswirkungen auf die Umwelt hat die Versenkung flüssiger Rückstände (Abfälle/Abwasser) aus dem Kalibergbau.</u> <u>Von daher ist es erforderlich, auch die Versenkmaßnahmen des Kalibergbaus der UVP-Pflicht zu unterwerfen.</u>	Folgende Nr. 11 wird angefügt: <i>Errichtung und Betrieb von Versenkbohrungen zum Zwecke der Einleitung, Wiederverwendung, Speicherung oder Beseitigung von flüssigen Rückständen, die bei Tätigkeiten oder in Einrichtungen des Kalibergbaus anfallen.</i>

IV. Allgemeine Bergverordnung

Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag
§ 22 b ABergV -Titel und Satz 1	Wie bereits unter der Stellungnahme zur UVP-V Bergbau dargelegt, wird in der Begründung zur Rechtsänderung explizit darauf verwiesen, dass sich die Tätigkeiten bei den Gewinnungsverfahren mit oder ohne Einsatz der Fracking-Technik nicht unterscheiden. Insofern sind Titel und Satz 1 des § 22 b ABergV zu ändern.	Formulierungsvorschlag: § 22 b Anforderungen an die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme Bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme und den sonstigen damit in betrieblichem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten hat der Unternehmer ...



Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag
§ 22 b Satz 1 Nr. 1 -5 ABBERgV	Es fehlen Anhaltspunkte, welche technischen Standards für die Konkretisierung des Begriffs „Stand der Technik“ im Bereich der des Bohrlochbergbaus zu Grunde gelegt werden sollen.	Der Stand der Technik ist zu definieren.
§ 22 b Satz 1 Nr. 5 ABBERgV	<p>Im Hinblick auf die enorme Klimarelevanz von Methanemissionen sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen, unabhängig davon, ob diese von den Unternehmen als "zumutbar" empfunden werden.</p> <p><u>Es fehlt außerdem an einer vollständigen Umsetzung der Anforderungen des Abschnitts 9.2.c) der Empfehlung der Kommission vom 22. Januar 2014 (2014/70/EU).</u> Danach sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Betreiber Gase zur nachfolgenden Nutzung auffangen, das Abfackeln auf ein Mindestmaß begrenzen und das Entweichen verhindern. Insbesondere sollten die Betreiber Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Emissionen in die Luft in der Explorations- und Förderphase durch Auffangen von Gas und dessen nachfolgende Nutzung verringert werden. Das Entweichen von Methan und anderen Luftschadstoffen sollte aus Sicherheitsgründen auf besonders außergewöhnliche Betriebsbedingungen begrenzt werden</p>	<p>Der Begriff "zumutbar" ist zu streichen.</p> <p><u>Erfordernis</u></p> <p>Übernahme der Anforderungen des Abschnitts 9.2.c) der Empfehlung der Kommission vom 22. Januar 2014 (2014/70/EU) in § 22 b ABBERgV</p>
§ 22 c Abs. 1 Satz 2 ABBERgV	<p>"Geeignete Maßnahmen" sind zu definieren, um weiterer nicht umweltgerechter Entsorgung sowie seismologischer Gefährdungen vorzubeugen.</p> <p>Die Anforderungen an den "sicheren Einschluss" sind unklar.</p> <p>Grundsätzlich wird jedoch die Legitimierung des unterirdischen Verpressens von Lagerstättenwasser abgelehnt. Schließlich hat das Umweltbundesamt explizit darauf verwiesen, dass noch kein Unternehmen ein tragfähiges Entsorgungskonzept bislang vorlegen können und dass noch erheblicher Forschungs- und Entwicklungsbedarf besteht.</p>	<p>"Geeignete Maßnahmen" sind zu konkretisieren.</p> <p>Anforderungen an "sicheren Einschluss" sind zu definieren.</p> <p>Die Legitimierung des weiteren Verpressens wird abgelehnt.</p>



Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag
§ 22 c Abs. 2. ABergV	Siehe oben. Es ist zweifelhaft, dass es technisch überhaupt möglich ist Flowback vom Lagerstättenwasser zu trennen. Insofern wird die 0,1 % Grenze als Schlupfloch angesehen, weiterhin Flowback als Lagerstättenwasser in den Boden zu verpressen.	Die technische Machbarkeit wird angezweifelt. Der Entwurf ist nicht ausgereift.
§ 22 d ABergV (neu)	<p><u>Es sind auch Anforderungen an die Versenkung von flüssigen Rückständen aus dem Kalibergbau zu stellen.</u></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Versenkung flüssiger Rückstände (Abfälle/Abwasser) aus dem Kalibergbau hat <u>mindestens so große Auswirkungen auf die Umwelt wie die Versenkung von Lagerstättenwasser aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen oder von Flüssigkeiten aus der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme.</u></p> <p>Von daher ist es erforderlich, auch die Versenkmaßnahmen des Kalibergbaus gesetzlich zu regeln.</p> <p>In den flüssigen Rückständen aus der Aufbereitung von Kalisalzen sowie salzhaltige Wässer von Kalihalden befinden sich erhebliche Mengen wertvoller Rohstoffe. Für die Gewinnung dieser Rohstoffe geeignete technische Verfahren zur Verfügung. <u>Die Anforderung des Abs. 1 soll die Vergeudung dieser Rohstoffe vermeiden und entspricht somit dem Zweck des § 1 BBergG,</u> nämlich der Sicherung der Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung des Lagerstättenschutzes.</p> <p>Die Anforderung des Absatzes 2 entspricht der Anforderung an Lagerstättenwasser aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.</p>	<p>Aufnahme eines neuen § 22 d</p> <p><u>§ 22 d Anforderungen an die Versenkungen von flüssigen Rückständen und Abwässern des Kalibergbaus</u></p> <p>(1) Flüssige Rückstände aus der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Kalisalzen sowie salzhaltige Wässer von Kalihalden dürfen nur in den Untergrund versenkt werden, wenn eine Gewinnung der in den flüssigen Rückständen und Abwässern enthaltenen Salze technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.</p> <p>(2) Der Unternehmer darf die in Abs. 1 genannten flüssigen Rückstände nur in Gesteinsformationen einbringen, die einen sicheren Einschluss gewährleisten.</p>



Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag
§ 22 e ABergV (neu)	<p>Gemäß Abschnitt 3.2 der <i>Empfehlung der Kommission vom 22. Januar 2014 (2014/70/EU)</i> sollten die Mitgliedstaaten <u>eindeutige Regeln für etwaige Beschränkungen von Tätigkeiten, beispielsweise in geschützten, hochwassergefährdeten oder erdbebengefährdeten Gebieten, sowie für Mindestabstände</u> zwischen genehmigten Tätigkeiten und Wohn- und Wasserschutzgebieten vorsehen. Außerdem sollten sie Mindesttiefenabstände zwischen dem aufzuschließenden Gebiet und dem Grundwasser festlegen.</p> <p>Diese Anforderung ist in den Entwürfen nur unzureichend umgesetzt worden</p>	<p><u>Erfordernis</u> Die Festlegung von Ausschlussgebieten sowie von Mindestabständen ist gesetzlich eindeutig zu regeln.</p> <p>Hierzu wird auf Anlage III <i>Ausschlussgebietsliste</i> verwiesen.</p>



Auflistung Ausschlussgebiete für den Einsatz von Fracking zur Aufsuchung und Gewinnung fossiler Energieträger

Rechtsgrundlagen bzw. Ausschlussgründe (nicht abschließend):

- Raumordnungsrecht und Ziele der Energiepolitik¹ (siehe auch Art. 191 – 195 AEUV)
- Klimaschutzziele²
- Staatszielbestimmung Umwelt- und Tierschutz (Art. 20 a GG, Deutschland)
- Vorsorgeprinzip (Art. 3 Nr. 3 Satz 2 EUV i. V. m. Art. 191 Nr. 2 Satz 2 AEUV)
- Bundesnaturschutzgesetz, Raumordnungsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz

Ausschlussgebiete (nicht abschließend):

- Wasserschutzgebiete I bis III, Wassergewinnungs- sowie Heilquellenschutzgebiete sowie deren Einzugsgebiete
- Gebiete mit Mineralwasservorkommen mit Sole Mineralwasser Puffer sowie deren Einzugsgebiete
- Gebiete für die Gewinnung von Trinkwasser (auch wenn sie nicht zur öffentlichen Trinkwassergewinnung genutzt werden) oder Lebensmittel (z. B. Getränke) sowie deren Einzugsgebiete
- Direkt oder mittelbar zur Trinkwasserversorgung genutzten Talsperren oder Seen sowie deren Einzugsgebiete
- ungünstige geologische-hydrogeologische Gebiete (z. B. Gebiete mit bekannten oder vermuteten tiefreichenden Störungszonen) sowie Erdbebengebiete
- nationale Geoparke sowie Naturdenkmäler und nationale Naturmonumente
- Natura-2000-Gebiete (FFH- und EU-Vogelschutz-Gebiete) mit Schutzrandzonen
- Naturschutzgebiete, Nationalparke und Naturparke mit Schutzrandzonen
- Biotopverbünde sowie gesetzlich geschützte Biotope mit Schutzrandzonen
- Biosphärenreservate mit Schutzrandzonen
- Geschützte Landschaftsbestandteile mit Schutzrandzone
- UNESCO-Weltnatur- und Kulturerbestätten mit Schutzrandzone (Bestand und beantragt)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Land- und Viehwirtschaft zur Nahrungsgewinnung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zur Energieerzeugung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft (inkl. Naherholung und Energieerzeugung)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wohnbebauung, Einzelhöfe, etc. mit Siedlungspuffer (mind. 2 km – Horizontalbohrungen werden i. d. R. 600 m – 3.700 m³ abgelenkt)
 - Alle Wohnbaugebiete gem. BauNVO (reine, allem. und besondere Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete)
 - Alle gemischten Bauflächen gem. BauNVO (Dorf-, Misch-, Kerngebiete)
 - Sondergebiete nach BauNVO (z. B. Klinik- und Kurgebiete)⁴
- Vorranggebiete Industrie und Gewerbe (Bestand und Planung)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einschließlich Rückhaltebecken sowie Seen und Flüsse einschließlich deren Auenbereiche
- Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen
- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten
- Ausschlussgebiete „Tourismus“, Ferienhausgebiete (Bestand und Planung)
- Kulturgeschichtlich bedeutende Stätten mit Schutzrandzone
- Kraftwerke, Abfallentsorgungsanlagen und Kläranlagen (Bestand und Planung)
- Kohlenbergbaugebiete inklusive Einflussbereich der Sumpfungsmaßnahmen
- Tiefreichende Altbergbaugebiete und Gebiete mit Altbohrungen
- Gebiete mit artesischem oder hoch gespanntem Tiefenwasser⁵
- Bereits bestehende Ausschlussgebiete für Geothermie (analoge Anwendung)
- Bereits bestehende Ausschlussgebiete für Erdöl- und Erdgasförderung (analoge Anwendung)

1

Quellen: http://ec.europa.eu/clima/policies/package/index_en.htm

http://europa.eu/legislation_summaries/regional_policy/management/q24401_de.htm

Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK), Seite 10, 11, 16, 23, 24, 33

Link: http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/reports/pdf/sum_de.pdf

Raumordnungsbericht 2011, Herausgegeben vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Bonn 2012, Seiten 7 - 10, Seite 91 ff. (Kapitel 2.5), Seite 210 ff. (Kapitel 5.2 und 5.3)

Link: <http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2012/ROB2011.html>

Territoriale Agenda der Europäischen Union 2020

Link: http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Anlage/StadtUndLand/territoriale-agenda-der-europaeischen-union-2020-ohne-bilder.pdf?__blob=publicationFile

CEMAT Declarations

Links: http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/heritage/cemat/confminist1-15/15eDeclaration_en.pdf

http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/heritage/cemat/confminist1-15/15eResolution2_en.pdf

<http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/heritage/cemat/versionguide/Anglais.pdf>

2

Quellen

<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/ThemenAZ/Klimaschutz/klimaschutz-2006-07-27-die-nationale-strategie.html>

<http://www.umweltbundesamt.de/daten/klimawandel/europaeische-energie-klimaziele>

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP/TEXT+JM-PRESS+20081208BKG44004+0+DOC+XML+V0//DE>

3

Quellen:

- UBA-Gutachten – A49, S. 105, ca. 3.730 m (12.250 ft), C22, S. 315, ca. 1.500 m

- Studie EU-Parlament, Auswirkungen der Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl auf die Umwelt und die menschl. Gesundheit, IP/A/ENVI/ST/2011-07 – Kap. 2.9, S. 40, 600 – 1.800 m

4

Quelle: UBA-II-Gutachten (Juli 2014):

http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_53_2014_umweltauswirkungen_von_fracking_28.07.2014_0.pdf

5

Quelle: http://www.ruhrverband.de/fileadmin/pdf/wissen/Forschung_u._Entwicklung/studie_fracking_einzugsgebiet_ruhr.pdf